

7.3 Materielles Verwaltungsrecht

Die Bestandesaufnahme in der Vorbereitungsphase machte bereits klar, dass eine EWR-Mitgliedschaft einen erheblichen Anpassungsbedarf voraussetzte. So musste im Hinblick auf die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit das Berufsrecht der Rechtsanwälte, Treuhänder, Wirtschaftsprüfer und Patentanwälte einer umfassenden Revision unterzogen werden. Aber auch Regelungen einer Erwerbstätigkeit, die keinen strengen Inländervorbehalt beinhalteten, entsprachen in manchen Belangen nicht den Anforderungen des EWR-Rechts und mussten im Hinblick auf einschlägige Richtlinien novelliert werden.¹⁴⁵

Ein Teil der EU-Umweltvorschriften, in denen das EU-Recht strengere Regelungen vorsah, wurden bereits im Zuge des EWR-Beitritts umgesetzt, wie etwa im Bereich der Umweltinformationen¹⁴⁶. Für die grenzüberschreitenden Informations- und Konsultationsverfahren wurden im Gesetz vom 10. März 1999 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die erforderliche gesetzliche Grundlage geschaffen.¹⁴⁷ Auch in den Bereichen des Sozial- und Arbeitsrechts, des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz drängten sich gesetzliche Massnahmen auf.¹⁴⁸

Das Vergaberecht, das bisher im Gesetz vom 31. Juli 1991 über die Ausrichtung von Landessubventionen und im Submissionsreglement der Regierung vom 12. Mai 1992 geregelt war,¹⁴⁹ wurden durch das Ge-

145 Vgl. Art. 8 Gesetz vom 27. September 1989 über die Berufsausübung der im Bauwesen tätigen Ingenieure und der Architekten, LGBl. 1989 Nr. 60; LR 933.1 und dazu Verordnung vom 9. April 2002 über die Berufsausübung der im Bauwesen tätigen Ingenieure und der Architekten, LGBl. 2002 Nr. 47; LR 933.11 oder Gesetz vom 18. Dezember 1985 über das Gesundheitswesen (Sanitätsgesetz), LGBl. 1986 Nr. 12; LR 811.01 oder Gesetz vom 22. Oktober 2003 über die Ärzte (Ärztegesetz), LGBl. 2003 Nr. 239; LR 811.12 und dazu die Verordnung vom 13. Januar 2004 über die Ärzte (Ärzteverordnung), LGBl. 2004 Nr. 20; LR 811.121.1.

146 Gesetz vom 22. Oktober 1992 über Umweltinformationen, LGBl. 1993 Nr. 13; LR 814.02; vgl. dazu Bericht und Antrag der Regierung vom 15. Juni 1995 an den Landtag betreffend das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992, Nr. 46/1992, S. 154 f.

147 LGBl. 1999 Nr. 95; LR 814.03.

148 Vgl. zu den Auswirkungen des EWR-Acquis auf das liechtensteinische Recht in den horizontalen und flankierenden Politiken den Bericht und Antrag der Regierung vom 7. Februar 1995 an den Landtag betreffend die Teilnahme des Fürstentums Liechtenstein am Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), Nr. 1/1995, S. 173 ff.

149 Vgl. *Herbert Wille*, Liechtensteinisches Verwaltungsrecht. Ausgewählte Gebiete, LPS Bd. 38, Vaduz 2004, S. 406 ff.